

## **e) Anhang zu Reglement Trachtenschneiderinnenprüfung TSP der BTV - Prüfungsgrundlagen**

### **1. Grundlagen**

- 1.1. Das vorliegende Dokument ist weitestmöglich geschlechtsneutral verfasst, wo dies aber wegen schlechter Lesbarkeit fast unmöglich ist, wird die weibliche Form sinngemäss für alle verwendet
- 1.2. Als Grundlage gelten die Statuten vom 20. August 2022
- 1.3. Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsleitung GL BTV am 17.07.2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom April 2019

### **2. Prüfungsorganisation**

- 2.1. Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt und 4 Monate vor Prüfungstermin durch die Leitung TSP bekannt gegeben. Lernende, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden persönlich kontaktiert
- 2.2. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich, 3 Monate vor Prüfungstermin an die Leitung TSP zu erfolgen
- 2.3. Für die Zulassung zur Prüfung werden folgende Dokumente an die Leitung TSP eingereicht (Detaillierte Angaben sind zu finden in Dokument «04\_c Anhang BTV Lernende TSP.pdf») Punkte 2 und 3
  - 2.3.1. Bewerbungsdossier über die bisherigen beruflichen Aus- und Weiterbildungen sowie Praxis
  - 2.3.2. Kopie des Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ als Bekleidungsgestalterin, Fachrichtung Damenbekleidung
  - 2.3.3. Schriftlich ausgewiesen 2'700 Arbeitsstunden
  - 2.3.4. Kursbestätigungen
- 2.4. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung TSP  
Im Zweifelsfall entscheidet die GL BTV auf Antrag der Leitung TSP
- 2.5. Die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt, zusammen mit der Einladung zur Prüfung mit Angaben zu Ort, Zeit, den erlaubten und mitzubringenden Materialien / Maschinen sowie den fertigen Trachtenteilen
- 2.6. Ausgeschlossen von der Prüfung werden Bewerbende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen
- 2.7. Ausstandbegehren gegen Expertinnen müssen mindestens 2 Monate vor Prüfungsbeginn der Leitung TSP schriftlich eingereicht und begründet werden.
- 2.8. Die Prüfungsgebühren werden von der GL BTV festgelegt. Dieser Betrag ist vor Prüfungsbeginn zu bezahlen und der Beleg ist an der Prüfung vorzuweisen

### **3. Prüfungsbasis**

- 3.1. An der Prüfung wird der Beweis erbracht, dass die zur selbständigen Ausübung des Berufes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vorhanden sind
- 3.2. Geprüft wird auch das Fachwissen, das zur Herstellung einer Kantonal Bernischen Tracht benötigt wird
- 3.3. Anhand der Kantonal Bernischen Trachtenbeschreibungen werden die Richtlinien bezüglich Farbe, Stoff, Schnitt und Ausführungen erlernt. Lernende kennen diese, können sie ausführen, umsetzen und einhalten



- 6.2. Wird die Zeitvorgabe bei einer Prüfungsposition nicht ganz benötigt, kann diese Restzeit für die praktischen Arbeiten verwendet werden

## 7. Notengebung

- 7.1. Jede Prüfungsposition erhält eine Note, es wird nur mit ganzen und halben Noten bewertet. Keine Note darf ungenügend sein (kleiner als 4)

- 7.2. Bewertungsschema:

<b>Eigenschaften der Leistungen</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>Note</b>
Anforderungen sind übertroffen, qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
entspricht voll den Anforderungen qualitativ und quantitativ	sehr gut	5.5
entspricht voll den Anforderungen qualitativ und quantitativ, mit geringen Fehlern	gut	5
entspricht noch den Anforderungen qualitativ und quantitativ, die Leistung weist Mängel auf	befriedigend	4.5
den Mindestanforderungen noch knapp entsprechend	genügend	4
die Mindestanforderungen sind nicht erreicht	ungenügend	3.5

Präsidium BTV

Administration BTV

sig. Vreni Kämpfer

sig. Christine Stucki